

Team-Spirit-Camp in Wittenberg: Informationen vor Vertragsabschluss

1. Wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen:

a) Geplanter Aufenthaltsort:

10.-14.08.2022 Camp-Gelände Wittenberg

c) Transportmittel: Zug (DB)

d) Abfahrt: 10.08.2022 Rückkehr: 14.08.2022

e) Unterkunft: in Gruppenzelten, geschlechtergetrennt

f) Mahlzeiten: Vollverpflegung (3 Mahlzeiten)

g) Im Reisepreis inbegriffen sind die in der Ausschreibung genannten Leistungen (Fahrt im Zug, Vollverpflegung, Unterkunft, sowie umfangreiches Programm)

j) Eignung bei eingeschränkter Mobilität

Die Reise ist nicht geeignet für Jugendliche mit erheblich eingeschränkter Mobilität.

Sollten eine Mobilitätseinschränkung oder sonstige gesundheitliche Einschränkung vorliegen, ist der Veranstalter vor Vertragsabschluss darüber zu unterrichten. Wir werden dann überlegen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Teilnahme möglich ist.

2. Reiseveranstalter ist

Evangelische Jugend Göttingen Süd

Adresse: Stephanusgemeinde Himmelsruh 17, 37085 Göttingen; Tel: 0176 / 24 16 72 22; E-Mail:

lisa.schnute@evlka.de

3. Reisepreis; Mehrkosten

Der Reisepreis beträgt 30 €.

Nicht im Reisepreis inbegriffen sind

a) Taschengeld: bestimmen die Teilnehmenden selbst

4. Zahlungsmodalitäten:

Entsprechend nach Erhalt der Rechnung ist der TN-Beitrag zu zahlen. Sollte eine Anzahlung bzw.

Staffelung des Betrages nötig sein, ist das mit der Ev. Jugend Göttingen Süd abzusprechen.

Wenn es euch nicht möglich ist den gesamten TN-Betrag zu erbringen, meldet euch bitte bei uns, dann finden wir gemeinsam eine Lösung dafür.

5. Mindestteilnehmerzahl

Die Ev. Jugend GÖSüd. kann bis spätestens 24.04.2022 vom Reisevertrag zurücktreten, wenn bis dahin nicht die erforderliche Mindestanzahl an Anmeldungen eingegangen ist: 10 Teilnehmende

6. Wichtige Unterlagen

Du brauchst Deine Krankenkassenkarte oder eine entsprechende provisorische

Ersatzbescheinigung, sowie einen Schüler:innen-Ausweis falls vorhanden

7. Rücktritt des Reisenden vom Vertrag

Der Reisende kann jederzeit vor der Reise gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Alles Weitere regelt Nr. 4 der Freizeitbedingungen.

8. Vorbereitungstreffen

Die Teilnahme an einem Vorbereitungstreffen, das dem ersten Kennenlernen und dem Besprechen wichtiger Dinge für die Fahrt dient, ist für alle Fahrtteilnehmenden Pflicht. Der Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.
Die Evangelische Jugend Göttingen (Kirchenkreis Göttingen) trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt die Evangelische Jugend Göttingen (Kirchenkreis Göttingen) über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise.
Wenn die Preiserhöhung 5 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird.
Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet.
Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.
Die Evangelische Jugend Göttingen (Kirchenkreis Göttingen) hat eine Insolvenzabsicherung mit der HanseMercur Reiseversicherungs-AG abgeschlossen.
Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die tourVERS Touristik-Versicherungsservice GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von der Evangelischen Jugend Göttingen (Kirchenkreis Göttingen) verweigert werden.

Allgemeine Bedingungen für Freizeiten der Ev. Jugend GöSüd

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung wird die Ev. Jugend GöSüd als Veranstalter der Freizeit, der Abschluss eines Reisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich akzeptiert. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular. Bei Minderjährigen ist sie von einem/einer Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Der Reisevertrag kommt mit der Übersendung einer Teilnahmebestätigung zustande. Sollte die Freizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der/die Anmeldende umgehend benachrichtigt.

2. Zahlung des Teilnahmebeitrages

Der Teilnahmebeitrag ist zeitnah nach Erhalt der Rechnung zu überweisen, jedoch spätestens bis 4 Wochen vor Reisebeginn (wenn nicht anders kommuniziert). Bei Zahlungsverzug wird kostenpflichtig gemahnt

3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung und den evtl. ergänzenden Angaben in der Teilnahmebestätigung sowie in diesen Bedingungen. Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Freizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem/Der Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z. B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) des/der Teilnehmenden erforderlich ist. Er/Sie verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular vollständig mitzuteilen. Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtschnitt der Freizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% hat der Veranstalter den/der Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Der/Die Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Freizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Er/Sie hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen. Der/die Reisende hat bis zum Reisebeginn das Recht, eine Ersatzperson zu stellen. Der Veranstalter kann dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn sie den besonderen Reiseerfordernissen (z.B. Alter, Wohnort, Geschlecht, Vorbereitung...) nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen ihrer Teilnahme entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

4. Rücktritt und Umbuchung

a) Der/die Anmeldende kann jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise schriftlich zurücktreten. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Fahrpreises ist keine Rücktrittserklärung. Tritt der/die Anmeldende vom Reisevertrag zurück oder tritt er/sie die Freizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

| Gruppen-Bus-Reise (auch Kleinbus) | | Gruppen-Zug- oder Flugreise | |
|--------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| Bis ... Tage vor Abfahrt | Anteil des Reise- preises | Bis ... Tage vor Abfahrt | Anteil des Reise- preises |
| bis 31 Tage | 10 % | bis 31 Tage | 20 % |
| bis 14 Tage | 30 % | bis 14 Tage | 35 % |
| bis 7 Tage | 65 % | bis 7 Tage | 65 % |
| weniger als 7 Tage | 90 % | weniger als 7 Tage | 90 % |

Dem/Der Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung.

5. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten

a) wenn der/die Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet

der ihm/ihr hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.

b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die/den Teilnehmende/n, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.

c) wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.

d) wenn der/die Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht bezahlt wird

e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Fahrt wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Reisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Fahrt für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.

f) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende

Freizeit nicht erreicht wird. Der/Die Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Freizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis

Allgemeine Bedingungen für Freizeiten der Ev. Jugend Göttingen

anzubieten. In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebeitrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

6. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Freizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Freizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Freizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Freizeit nicht mehr gewährleisten kann. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

7. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Durchführung der Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z. B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Freizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den/die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem/der Anmeldenden zur Last.

8. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmers/in verursacht werden. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

9. Obliegenheiten der/des Anmeldenden und der/des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Freizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Freizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende/r dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem/der Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu. Die Leitung der Freizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche nach den § 651 c bis f des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der/die Anmeldende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Freizeit gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der/die Anmeldende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des/der Teilnehmenden und des/der Anmeldenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Freizeit.

10. Dokumentation und Datenschutz

a) Während der Freizeit werden evtl. Foto- und/oder Videoaufnahmen gemacht. Mit einer nicht kommerziellen Verwendung und Veröffentlichung der Aufnahmen (z.B. für ein Bildertreffen, Gemeindebrief, Website, Instagram...) erklären sich Teilnehmer/in und Erziehungsberechtigte mit der Anmeldung einverstanden. Ein Widerruf oder Einschränkungen des Einverständnisses sind bis zum Ende der Maßnahme jederzeit möglich und sind der Freizeitleitung mitzuteilen.

b) Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der/des Anmeldenden und der/des Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Freizeit und der Information über evtl. Folgeangebote erforderlich sind. Der Veranstalter erteilt dem/der Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des/der Anmeldenden ist ausgeschlossen, außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Freizeit beauftragt sind.

11. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Göttingen.

Göttingen, Juni 2021